OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603440/2/Bi

Datum:
Linz, 24. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K R, B, D, vom 13. Dezember 2019 gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 19. November 2019, BHKI/919090006892/19, betreffend eine Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Übernahmebestätigung am 21. November 2019 zugestellten Bescheid wurde der Einspruch des Beschuldigten vom 18. November 2019 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. September 2019, BHKI/919090006892/19, gemäß § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.
Begründet wurde dies damit, die Strafverfügung sei am 29. Oktober 2019 zugestellt worden, sodass die Einspruchsfrist am 12. November 2019 geendet habe. Der Einspruch sei trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung erst am 18. November 2019, also verspätet eingebracht worden.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Einspruch sei frist- und termingerecht eingebracht worden, nämlich am 8.11.2019 um 18:01 Uhr. Die Zurückweisung sei daher nicht gerechtfertigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige wurde der auf M R zugelassene Pkw X am 16. April 2019 um 8.16 Uhr auf der A9 bei km 20,220 in Fahrtrichtung L mit einer Geschwindigkeit von (nach Toleranzabzug) 118 km/h im 100 km/h-Beschränkungsbereich gemessen. Die Zulassungsbesitzerin gab im Rahmen der Lenkerauskunft den Bf als Auskunftsperson an.

Auf das Lenkerauskunftsersuchen der belangten Behörde vom 12. August 2019, zugestellt am 14. August 2019, antwortete der Bf nicht.
Daraufhin erging die Strafverfügung wegen Übertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 52 lit a Z 10 a StVO 1960 vom 19. September 2019, laut Rückschein dem Bf zugestellt am 29. Oktober 2019 durch Hinterlegung.

Der Bf erhob mittels Mail, das als Sendedaten die Angabe „Freitag, 8. November 2019, 18:01“ enthielt, Einspruch mit der Begründung, dass C.L. Auskunft über den Lenker erteilen könne.

Dieses Mail langte bei der belangten Behörde am 17. November 2019 um 23.01 Uhr im Posteingang im offiziellen Postfach „Post, BH-KI“ ein („Received via Mailbox transport: Sun, 17 Nov 2019 23:01:26“).

Auf dieser Grundlage erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Zurückweisungsbescheid.

Der Bf hat sich im Rechtsmittel dazu nicht geäußert, sondern lapidar darauf verwiesen, der Einspruch sei am 8. November 2019 termin- und fristgerecht eingebracht worden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Auch wenn der Einspruch die Daten „Gesendet: Freitag, 8. November 2019 18:01“ enthielt, deutet der Zeitpunkt des Einlangens darauf hin, dass diese Sendedaten nicht der Realität entsprechen. Dass das Mail von 8. bis 17. November 2019 gebraucht hätte, bis es bei der belangten Behörde einlangte, ist unrealistisch und wurde vom Bf völlig ignoriert.
Im Übrigen ist diese Zeile im Mailprotokoll vom Absender abänderbar.
Damit ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgericht OÖ vom Sendedatum laut Posteingang der belangten Behörde, nämlich 17.11.2019, auszugehen.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete, ausgehend von der Hinterlegung der Strafverfügung am 29. Oktober 2019, somit am 12. November 2019.
Der am 17. November 2019 per Mail gesendete Einspruch war daher ohne jeden Zweifel als verspätet anzusehen und der Zurückweisungsbescheid nicht als rechtswidrig zu erkennen. Damit ist die Strafverfügung vom 19. September 2019 in Rechtskraft erwachsen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das

Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Die gegenständliche Entscheidung weicht auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger